

# **Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Anschaltung von Teilnehmern/Objekten an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr Oberhausen**

**Stand: April 2008**

**Herausgeber:**

**Feuerwehr Oberhausen**  
Brücktorstraße 30  
46047 Oberhausen

---

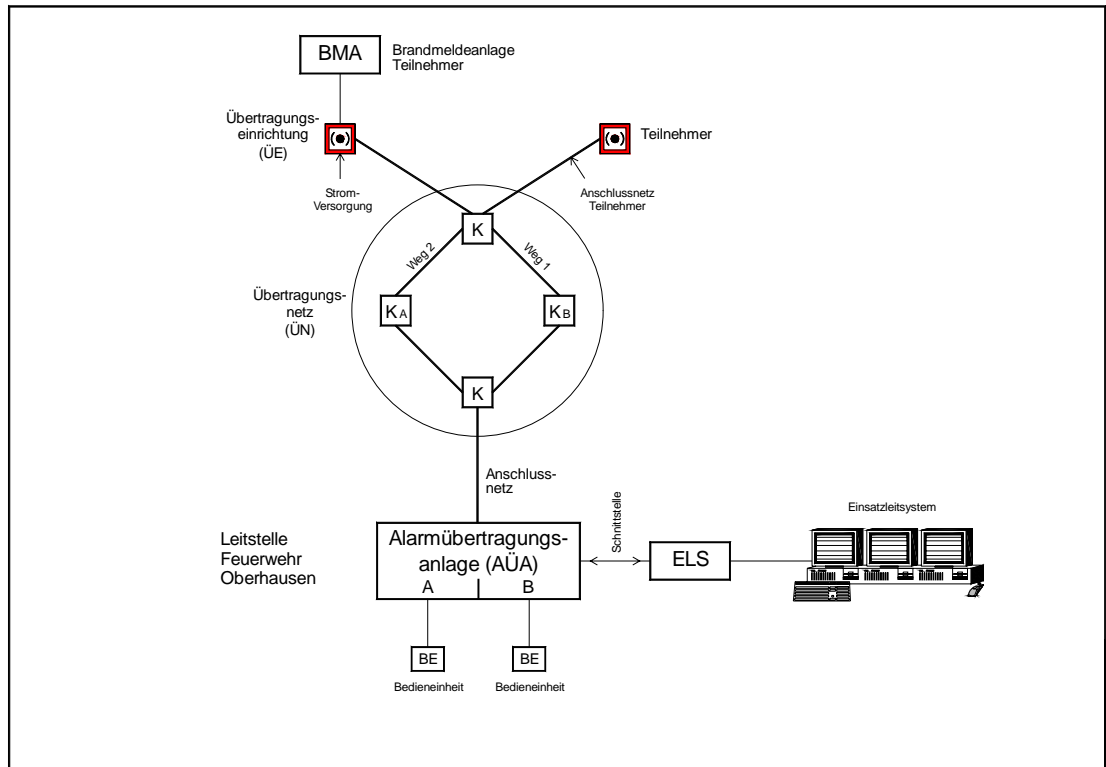
## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1	Zuständigkeit / Definition	3
1.1.1	Feuerwehr	4
1.1.2	Betreiber	4
1.1.3	Teilnehmer	4
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	5
<b>2.</b>	<b>Zugang zum Objekt</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Zugang und Anfahrtsstelle für die Feuerwehr</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen</b>	<b>6</b>
4.1	Prüfung und Revision der ÜE	6
<b>5.</b>	<b>Brandmeldezentrale (BMA)</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Feuerwehrbedienfeld (FBF)</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Brandmelder</b>	<b>7</b>
7.1	Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	8
7.2	Automatische Brandmelder	8
7.2.1	Melder in Deckenhohlräumen	8
7.2.2	Melder in Zwischenböden	8
7.2.3	Melder in Schächten	8
<b>8.</b>	<b>Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen</b>	<b>9</b>
<b>9.</b>	<b>Gruppenlaufkarten</b>	<b>9</b>
<b>10.</b>	<b>Abnahme der BMA durch die Feuerwehr</b>	<b>10</b>
<b>11.</b>	<b>Kostenersatz und Entgelte</b>	<b>10</b>
<b>12.</b>	<b>Sonstige Bedingungen</b>	<b>11</b>
<b>13.</b>	<b>Bauliche und betriebliche Änderungen</b>	<b>11</b>
<b>14.</b>	<b>Abschalten der ÜE durch den Teilnehmer</b>	<b>11</b>
<b>15.</b>	<b>Anpassung der Technischen Anschlussbedingungen</b>	<b>11</b>
	<b>Verwendete Abkürzungen</b>	<b>12</b>

---

## 1. Allgemeines

- (1) Die Feuerwehr Oberhausen betreibt in Zusammenarbeit mit dem Konzessionär (Fa. Siemens), im folgenden „Betreiber“ genannt, eine Alarmübertragungsanlage.



- (2) Die Anschlussbedingungen schaffen eine einheitliche Vorgabe zu Objekten und zur Technik von Brandmeldeanlagen (BMA) zur Anschaltung auf die öffentliche Alarmübertragungsanlage. Sie sind die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden.

Sie ergänzen und konkretisieren die Bestimmungen und Regeln der Technik, insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

### 1.1 Zuständigkeit / Definition

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen sowie die direkte Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr Oberhausen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Diese Anschlussbedingungen sind Bestandteil des abzuschließenden Anschlussvertrages für die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) bei einem Teilnehmer mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage.

### 1.1.1 Feuerwehr

Die Feuerwehr betreibt eine Alarmübertragungsanlage.

Berufsfeuerwehr Oberhausen  
Leitstelle

Telefon: 0208 8585-1

Vorbeugender Brandschutz  
Brandmeldeanlagen

Telefon: 0208 8585-875

Fragen bezüglich der Anlagenteile der Feuerwehr (FSD, FSE, FAT, ÜA u. a.) sind mit dieser abzuklären.

### 1.1.2 Betreiber

Die Einrichtung und der Betrieb der Alarmübertragungsanlage werden nicht von der Feuerwehr durchgeführt. Sie hat hierfür einen Betreiber beauftragt.

Der Betreiber regelt und betreibt die Anschaltung an die AÜA.

Die Anschaltung wird über einen Anschlussvertrag zwischen dem Betreiber und dem Teilnehmer geregelt. Die Technische Anschlussbedingung (TAB) wird Gegenstand des Anschlussvertrages.

Betreiber/Konzessionär: Siemens Gebäudetechnik West GmbH Co. oHG  
Frohnhauserstr. 69  
45127 Essen

Zentrale: Tel.-Nr.: 0201 816-0

Ansprechpartner: Herr Kaiser

Tel.-Nr.: 0172 2909903

Fax-Nr.: 0201 816-3522

E-Mail: kaiser.bernd@siemens.com

### 1.1.3 Teilnehmer

- (1) Teilnehmer ist derjenige, dessen Brandmeldeanlage (BMA) über eine Übertragungseinrichtung (ÜE) oder unmittelbar über eine ÜE an die Alarmübertragungsanlage aufgeschaltet wird.

Der Verantwortungs- und Kostenbereich des Teilnehmers umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen zur Anschaltung an die Übertragungseinrichtung.

- (2) Mit dem Auftrag bzw. bei Abschluss des Vertrages zur Anschaltung auf die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr Oberhausen, erkennt der Teilnehmer die Technischen Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
-

## 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

- (1) BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Feuerwehrbedienfeld
DIN 14662	Feuerwehrranzeigetableau
DIN 14675	Brandmeldeanlagen -Aufbau-
VdS Richtlinien	insbesondere VdS 2095

- (2) BMA müssen von VdS anerkannten Errichter mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.
- (3) Die Gesamtkonzeption, jede nachträgliche Änderung, Abweichung oder technische Neuerung ist vor Ausführung mit der Feuerwehr abzustimmen.

In einem angemessenen Umfang kann von der Feuerwehr auf Kosten des Teilnehmers verlangt werden, dass bestehende Anlagen den neuen oder geänderten Vorschriften angepasst werden.

- (4) BMA müssen durch eine nach DIN festgeschriebene Wartung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende Nachweise sind der Feuerwehr spätestens bei der Abnahme der BMA vorzulegen.
- (5) Bei Fehlalarmen, die auf technische Defekte (z. B. fehlende Wartung) oder Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen sind, behält sich die Feuerwehr vor, eventuelle Fehleinsätze kostenpflichtig abzurechnen und die BMA überprüfen zu lassen. Die Kosten der Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- (6) Auf Verlangen des Betreibers bzw. der Feuerwehr ist der Teilnehmer verpflichtet, zu seinen Lasten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die die Funktion und Bedienbarkeit der AÜA sicherstellt.
- (7) Die Feuerwehr behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist eine dauernde Brandmeldung zur Feuerwehr sicherzustellen.
- (8) Der Feuerwehr und dem Betreiber ist zum Zwecke der Überprüfung in der geschäftsüblichen Zeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA sowie der Übertragungseinrichtung zur Alarmübertragungsanlage zu gewähren.

Der Teilnehmer muss der **Feuerwehr** und dem **Betreiber** (Fa. Siemens) mindestens drei Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können.

Die Namen und Anschriften der Kontaktpersonen sind ständig zu aktualisieren und der **Feuerwehr** und dem **Betreiber** unaufgefordert mitzuteilen, sowie gut sichtbar in der BMZ zu hinterlegen.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall erreichbar sind.

- (9) Maßnahmen der Feuerwehr, die zusätzlich erforderlich sind, wenn die geforderten Informationen und Angaben nicht vorliegen, falsch sind oder betreffende Personen nicht erreicht werden können, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
-

- 
- (10) Bei baurechtlich geforderten automatischen Löschanlagen, Brandmeldeanlagen und Feuerwehrschrüsseldepots sind Kompensationsmaßnahmen bei Ausfall bzw. Abschaltung der ÜE mit dem Vorbeugenden Brandschutz/der Bauordnungsbehörde abzustimmen.

## **2. Zugang zum Objekt**

- (1) Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMA bzw. zum Objekt zu ermöglichen, in Absprache mit der Feuerwehr ist ggf. ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zu installieren. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Bei der Einrichtung eines FSD sind besondere Vereinbarungen zu beachten. Diese müssen bei der Feuerwehr (Vorbeugender Brandschutz) angefordert werden.

Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss gemäß DIN 14675 an eine ständig besetzte Stelle wie z.B. anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

Um der Feuerwehr das Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die BMA zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten.

## **3. Zugang und Anfahrtsstelle für die Feuerwehr**

- (1) Alle für die Feuerwehr relevanten Einrichtungen wie die Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmeldeanlage(n), Prüfmelder, Feuerwehrbedienfeld, FAT und Gruppenlaufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs in der BMZ installiert sein.
- (2) Der Zugang ist mit einer roten Blitzleuchte und einem Hinweisschild zu kennzeichnen.
- (3) Der Feuerwehrzugang und die Anfahrtsstelle sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

## **4. Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage**

- (1) Der Betrieb einer Übertragungseinrichtung ist einem Betreiber übertragen worden.
- (2) Für die Anschaltung einer ÜE ist mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage ein Anschlussvertrag abzuschließen. Abstimmungen hierzu sind mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage zu treffen.
- (3) Für die Anschaltung der ÜE muss der Auftrag bzw. der Anschlussvertrag mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu einer angeschalteten BMA, mindestens 4 Wochen vor dem Anschalttermin beim Betreiber vorliegen.
- (4) Die ÜE wird von einem Betreiber eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Für eine Fehlerbeseitigung in dieser Anlage ist der Betreiber zuständig.
- (5) Die ÜE ist im Handbereich der BMA zu installieren.

### **4.1 Prüfung und Revision der ÜE**

- (1) Im Rahmen der Prüfung der ÜE werden nachfolgende Prüfungen durch den Betreiber durchgeführt:
-

- 
- Manuelle Auslösung der ÜE, Alarm und Störung
  - Stichprobenartige Überprüfung des Betriebskontrollbuches

(2) Die ÜE wird einmal pro Quartal je Kalenderjahr überprüft.

Für die Prüfung der ÜE ist den Vertretern des Betreibers Zugang zu den Anlagen zu gewährleisten und die Arbeiten zu unterstützen.

(3) Der Teilnehmer sowie die Feuerwehr erhalten eine Kopie des Prüfberichtes.

(4) Erkennbare Mängel, die sich aus der Prüfung ergeben, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

(5) Der Betreiber wird den Teilnehmer über durchzuführende Maßnahmen sowie über Störungen informieren.

Als Informationsweg gelten die vom Teilnehmer hinterlegten Adressen. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass die zuständigen Personen ständig erreichbar sind.

(6) Der Betreiber wird in Abstimmung mit der Feuerwehr eine ÜE abschalten, wenn Störungen einen weiteren Betrieb der Alarmübertragungsanlage nicht zulassen oder wenn die Störungen von der BMA des Teilnehmers ausgehen.

Der Teilnehmer, der Betreiber und die Feuerwehr werden über die Abschaltung informiert.

Notwendige Ersatzmaßnahmen, die im Störfalle der Teilnehmereinrichtungen notwendig werden, gehen zu Lasten des Teilnehmers und sind von ihm zu veranlassen bzw. durchzuführen.

Notwendige Veranlassungen der Feuerwehr zum Schutz eines angeschalteten Objektes gehen zu Lasten des Teilnehmers.

## **5. Brandmeldeanlage (BMA)**

(1) Der Standort, Aufbau und die Einrichtung einer Brandmeldeanlage mit Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage über eine ÜE, ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

(2) Der Zugang ist mit einer roten Blitzleuchte sowie mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 kenntlich zu machen.

(3) Für die Meldergruppeneinzelanzeige wird ein FAT (Feuerwehrranzeigetableau) nach DIN 14662 gefordert. Je nach Anlagengröße kann, nach Absprache mit der Feuerwehr, auf ein FAT verzichtet werden. Stattdessen ist dann ein Meldergruppeneinzelanzeigetableau (Rot = Alarm / Gelb = Störung) zu installieren.

(4) Wird ein FAT abgesetzt von der BMZ installiert, sind folgende Punkte zu beachten:

- Sind an der BMA mehr als 32 automatische Melder bzw. mehr als 10 Handfeuermelder angeschlossen, muss der Signalweg zwischen BMZ und FAT redundant und rückwirkungsfrei in zwei getrennten Kabeln erfolgen.
  - Gleiches gilt auch für die Zuleitung der Energieversorgung; es sei denn, dass die FAT eine eigene anerkannte Energieversorgung mit Notstromakku besitzt.
  - Die Leitungsverlegung muss in Funktionserhalt mindestens in E 30 ausgeführt sein.
  - Es dürfen nur Meldergruppen angezeigt werden, die ein Alarm zur Feuerwehr ausgelöst haben (kein Voralarm).
-

- Die Schließung (Halbzylinder) für das FAT wird von der Feuerwehr (Vorbeugender Brandschutz) vorgegeben. Der Kostenersatz ist vom Teilnehmer zu entrichten.
- (5) Befindet sich die Brandmeldezentrale (BMZ) in einem Raum, der nicht ständig besetzt ist, bzw. der unregelmäßig begangen wird, muss die Störungsmeldung an eine besetzte Stelle übertragen werden.

#### **6. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

- (1) Die Installation eines FBF ist nach DIN 14661 verbindlich vorgeschrieben.
- (2) Die Schließung (Halbzylinder) wird von der Feuerwehr (Vorbeugender Brandschutz) vorgegeben. Der Kostenersatz ist vom Teilnehmer zu entrichten.

#### **7. Brandmelder**

- (1) Die Auswahl und Installation von Brandmeldern erfolgt nach den z. Zt. gültigen Bestimmungen und Regeln der Technik.
- (2) Jeder Brandmelder ist dauerhaft und gut sichtbar mit der Gruppen- und Meldernummer nach DIN zu beschriften.
- (3) Die jeweilige Meldernummer muss in den Gruppen-/Melderlaufplänen eingetragen sein.
-

### **7.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)**

- (1) Handfeuermelder sind in Fluchtwegen und Notausgangsbereichen in Laufrichtung erkennbar (Vorderansicht) zu installieren. Ein innenliegender Wandeinbau ist zu vermeiden.
- (2) Der Einbau von Handfeuermeldern in Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtungen (Wandhydranten) wird nur dann toleriert, wenn diese in den zuvor genannten Bereichen installiert sind und die erforderlichen DIN-Maße eingehalten werden.
- (3) Funktionsbezogene Handmelder dürfen farblich nicht mit den Handfeuermeldern, welche der Alarmierung dienen, identisch sein. Sie sind funktionsbezogen zu beschriften.

Diese Auslöseeinrichtungen dürfen die ÜE nicht aktivieren.

### **7.2 Automatische Brandmelder**

- (1) Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Verantwortlich ist hierfür der Teilnehmer in Absprache mit dem BMA-Konzept Ersteller.

- (2) Automatische Brandmelder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige des Melders mit Blickrichtung vom Raumzugang zu sehen ist.
- (3) Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, sind zur Vermeidung von Fehlalarmen nach Abstimmung mit der Feuerwehr automatische Brandmelder mit Brandkenngrößenmustervergleich zu installieren. Im besonderen Einzelfall können nach Abstimmung mit der Feuerwehr andere, gleichwertige Systeme eingebaut werden.
- (4) Werden automatische Brandmelder ausschließlich als Steuermelder verwendet, so sind diese funktionsbezogen zu beschriften. Diese Melder dürfen die ÜE nicht auslösen.

#### **7.2.1 Melder in Deckenhohlräumen**

- (1) Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder gemäß DIN 14623 zu verwenden.
- (2) Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (Leiter) dauerhaft bereit zu halten. Die Deckenelemente müssen ohne Spezialwerkzeuge zu öffnen sein.

#### **7.2.2 Melder in Zwischenböden**

- (1) Brandmelder in Zwischenböden sind an den Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer dauerhaften Haltevorrichtung gesichert werden.
- (2) Geeignetes Hebewerkzeug für die Bodenplatten ist gut sichtbar und ständig erreichbar vorzuhalten.

#### **7.2.3 Melder in Schächten**

- (1) Für Melder in Schächten, z. B. Luftschächten, Kabelschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Zwischenböden.
-

## **8. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

### **(1) Sprinkleranlagen**

Für jede Sprinkleranlage ist eine separate Meldergruppe vorzusehen.

Erstreckt sich eine Sprinkleranlage über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen.

Strömungswächter sind an der BMA einzeln als Meldergruppe identifizierbar aufzuschalten.

### **(2) Sonstige Löschanlagen**

Ortsfeste Löschanlagen (OLA) (z. B. CO<sub>2</sub>-Löschanlagen) müssen an die BMA aufgeschaltet werden. Für jede ortsfeste Löschanlage ist eine separate Meldergruppe vorzusehen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der Meldergruppe an der BMA mit der Bezeichnung des jeweiligen Löschbereiches angezeigt wird.

## **9. Gruppen-/Melderlaufkarten**

(1) Die Erstellung der Gruppen-/Melderlaufkarten nach DIN ist mit der Feuerwehr abzusprechen.

(2) Für jede Meldergruppe ist ein Gruppenplan in der Größe DIN A3 zu erstellen.

(3) Die Pläne sind laminiert mit Kartenreitern auszuführen und in einem Kartenkasten an der BMA zu hinterlegen.

(4) Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Vermassung zu wählen.

Gebäudeeinfassungs- bzw. Trennwände und Wände, die Brandabschnitte bilden, sind hinsichtlich ihrer Darstellung in den Grundrisszeichnungen deutlich hervorzuheben.

(5) Die Pläne sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.

**(6) Meldergruppenpläne ersetzen nicht die Feuerwehreinsatzpläne nach DIN, sondern dienen lediglich der Auffindung durch Ereignisse aktivierter Brandmelder.**

---

## **10. Prüfung der BMA zur Anschaltung an die ÜE durch die Feuerwehr**

- (1) Vor Anschaltung der BMA an die ÜE erfolgt eine Anschalteprüfung durch die Feuerwehr im Beisein des Betreibers.
- (2) Der Termin für die Prüfung wird der Feuerwehr mindestens 14 Tage vorher durch den Betreiber mitgeteilt. Der Teilnehmer bzw. der Errichter der BMA hat den Betreiber daher rechtzeitig zu informieren.
- (3) Bei der Prüfung müssen der Teilnehmer und der Errichter der BMA anwesend sein.
- (4) Zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr folgende Unterlagen übergeben worden sein:
  - a) Installationsattest nach VdS 2095
  - b) Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Technischen Prüfverordnung (TprüfVO)

Es wird empfohlen, den für die Abnahme der BMA zuständigen Sachverständigen schon während der Planungsphase mit einzubeziehen.
  - c) Nachweis der Wartung der BMA (Wartungsvertrag der qualifizierten Eigenwartung)
  - d) Schriftliche Benennung einer Stelle zur Entgegennahme von Störmeldungen
- (5) Die übergebenen Dokumentationsunterlagen sind ständig vom Teilnehmer aktuell zu halten. Veränderungen sind der Feuerwehr sowie dem Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Sie erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt, dass die BMA den Regelwerken der Technik entsprechen.

## **(7) Die Prüfung zur Anschaltung ist keine gutachterliche Abnahme der BMA.**

## **11. Kostenersatz und Entgelte**

- (1) Die Prüfung der BMA zur Anschaltung an die ÜE durch die Feuerwehr ist Teil der einmaligen Anschlusskosten des Betreibers. Alle aufgrund von Mängeln in der BMA bzw. im Objekt erforderlichen Wiederholungsprüfungen zur Anschaltung der ÜE sind zusätzlich kostenpflichtig und werden dem Teilnehmer gesondert in Rechnung gestellt.
  - (2) Die Kosten, die der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen entstehen, werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Es besteht die Pflicht zum Kostenersatz, hierbei ist es unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auf den Kostenersatz verzichtet werden.
  - (3) Einsätze, die durch Fehlfunktion oder Arbeiten an der BMA herrühren (z. B. Stellung von Brandsicherheitswachen) gehen zu Lasten des Teilnehmers
  - (4) Die Einrichtung und Instandhaltung des Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischaltelementes sind nach der Gebührenordnung der Stadt Oberhausen kostenpflichtig.
-

**12. Sonstige Bedingungen**

- (1) Die Feuerwehr behält sich vor im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

**13. Bauliche und betriebliche Änderungen**

- (1) Bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen und Änderungen in den Kommunikationsverbindungen verantwortlicher Personen, sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Die Pläne sind vom Teilnehmer zu aktualisieren.

**14. Abschalten der ÜE durch den Teilnehmer**

Abschalten der ÜE durch den Teilnehmer, z. B. für Wartungsaufgaben oder bei baulichen Maßnahmen, sind mit dem Betreiber und der Feuerwehr im einzelnen abzustimmen.

Die Verantwortung für das Objekt verbleibt bei einer Abschaltung beim Teilnehmer.

**15. Anpassung der Technischen Anschlussbedingungen**

Die Feuerwehr Oberhausen wird die TAB den laufenden technischen Entwicklungen und den rechtlichen Vorschriften anpassen.

---

### Verwendete Abkürzungen

AÜA	Alarmübertragungsanlage
BE	Bedieneinheit
Bf	Bedienfeld
BF	Berufsfeuerwehr
BMA	Brandmeldeanlage
BOS	Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN	Deutsche Industrie-Norm
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELP	Einsatzleitplatz
ELR	Einsatzleitrechner
ELS	Einsatzleitsystem
EM	Einsatzmittel
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Norm der Europäischen Union
EUR/€	Euro, Währung der EU
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FF	Freiwillige Feuerwehr
GMA	Gefahrenmeldeanlage
FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FSK	Feuerwehrschlüsselkasten
FV	Festverbindung
FW	Feuerwehr
GMA	Gefahrenmeldeanlage
GMS	Gefahrenmeldesystem
ID	Informationskennung
K	Knoten
LAN	Local Area Network (EDV Netz)
mtl.	monatlich
ÖBMA	Öffentliche Brandmeldeanlage
p.a.	per anno (jährlich)
PC	Personalcomputer
SM	Sicherheitsmeldesystem
So	Digitale Basisschnittstelle
TAB	Technische Anschlussbedingungen
TC	Touchscreen-Bedienfeld
TCP/ IP	LAN Protokoll
TFT-LCD	Monitor/ Flachbildschirm
UES	Überwachungssystem
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜN	Übertragungsnetz
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung
VDE	Verein Deutscher Elektriker
VdS	Verband der Sachversicherer
v.H.	von Hundert
VOL	Verdingungsordnung für Lieferleistungen
VPN	Virtuell Privat Network
WAL	Wachalarm
WAS	Wachalarmsystem
Windows	
NT/2000	Betriebssystem der Fa. Microsoft
ZBV	Zur besonderen Verwendung
ZVEI	Zentralverband der Deutschen Elektroindustrie

---

Anlage 1

**Absender Bauherr:**

**Feuerwehr Oberhausen  
FB 6-1-60/Vorbeugender Brandschutz  
Brücktorstraße 30  
46047 Oberhausen**

Objekt: \_\_\_\_\_

Bauherr: \_\_\_\_\_

Grundstück: \_\_\_\_\_

Bauschein-Nr.: \_\_\_\_\_

Kennziffer Feuerwehr: \_\_\_\_\_

BMA Nr.: \_\_\_\_\_

**Die Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr Oberhausen, Stand April 2008, erkenne/n ich/wir an.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Errichterfirma

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Bauherr